

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in der Sitzung am 24.09.2018 folgenden

2. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Neuental

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung

§ 2 Benutzungsgrundsätze, Pflichten des Benutzers und Sorgfaltspflicht

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Durch die Benutzung oder aus Anlass der Benutzung entstandene Schäden oder verlorene Einrichtungsgegenstände hat er der Gemeinde zu ersetzen. Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt grundsätzlich das Hausrecht aus. Darüber hinaus hat er den Weisungen des Gemeindevorstandes oder des von ihm Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Der Benutzer hat die benutzten Einrichtungsgegenstände und Einrichtungen vor Rückgabe an die Gemeinde zu säubern und aufzuräumen. Die Fußböden sind besenrein zu übergeben. Bei starker Verschmutzung hat der Veranstalter die Reinigungskosten zusätzlich zu tragen.
- (3) Der Benutzer hat in seinem Antrag auf Überlassung der Einrichtung den Verantwortlichen der Veranstaltung zu benennen. Dessen Einverständnis muss bestätigt sein. Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person.
- (4) Der Benutzer erkennt mit der Inanspruchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit mindern oder aufheben.
Für Mängel, die im Laufe der Benutzungszeit auftreten, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eingebrachte Sachen (z. B. Garderobe). Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder aus Anlass des Gebrauchs der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände entstehen.
- (5) Der Benutzer hat die ihm ausgehändigten Schlüssel sorgfältig aufzubewahren und unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Bei Verlust haftet der Benutzer für die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. der notwendigen kompletten Erneuerung der Schließanlage.

Artikel 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenordnung

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Berechnung und Veranlagung erfolgt durch die Gemeinde. Die Gebühren werden mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Rechnung fällig.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang und der Dauer der Benutzung. Die Gebühr beträgt
 - a) für das Dorfgemeinschaftshaus Bischhausen:

für den kleinen Saal	30,- €/Tag
für den großen Saal	70,- €/Tag
für die Küche	20,- €/Tag
 - b) für das Dorfgemeinschaftshaus Dorheim:

für den großen Saal	70,- €/Tag
für die Küche	20,- €/Tag
für den Nebenraum	15,-€/Tag
 - c) für das Dorfgemeinschaftshaus Gilsa:

für den kleinen Saal	30,- €/Tag
für den großen Saal	70,- €/Tag
für den Buffetraum	(über Feuerwehr)
für die Küche	20,-€/Tag
 - d) für das Dorfgemeinschaftshaus Neuenhain:

für den kleinen Saal	30,- €/Tag
für den großen Saal	70,- €/Tag
für die Küche	20,- €/Tag
 - e) für das Dorfgemeinschaftshaus Römersberg:

für den kleinen Saal	30,- €/Tag
für den großen Saal	70,- €/Tag
für die Küche	20,- €/Tag
 - f) für das Bürgerhaus Schlierbach:

für den kleinen Saal	30,- €/Tag
mit Vergrößerung 1	40,- €/Tag
mit Vergrößerung 2	55,- €/Tag
für den großen Saal	70,- €/Tag
für die Küche	20,- €/Tag
für die Dorfstube + Theke	35,- €/Tag
 - g) für das Dorfgemeinschaftshaus Waltersbrück:

für den kleinen Saal	30,- €/Tag
für den großen Saal	70,- €/Tag
für die Küche	20,- €/Tag
 - h) für das Dorfgemeinschaftshaus Zimmersrode:

für den großen Saal	70,- €/Tag
für die Küche	20,- €/Tag
für den Kegelbahnraum	35,-€/Tag
für die Kegelbahn	8,- € (pro Bahn und Stunde)

Regelmäßigen Benutzern der Kegelbahn kann für reine Kegelveranstaltungen auf Antrag eine Freistellung von der Gebühr des Kegelbahnraumes gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten. Bei jeglicher sonstigen Nutzung der Kegelbahn ist die Gebühr auch für den Kegelbahnraum zu entrichten.

Die Benutzungsdauer erstreckt sich von 11:00 Uhr bis spätestens 11:00 Uhr des folgenden Tages.

- (3) Zu den unter Abs. 2 genannten Gebühren ist zusätzlich eine Energiekostenpauschale in Höhe von 30 v. H. der Gesamtbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (4) Eine Mieterverlängerung bis 18:00 Uhr ist möglich, wenn am Folgetag keine Veranstaltung stattfindet. Der Mietpreis erhöht sich dann um 50% der jeweiligen Gesamtkosten (Gesamtbenutzungsgebühr + Energiekostenpauschale).
- (5) Für die ausschließliche Nutzung der sanitären Anlagen eines der unter Abs. 2 aufgeführten Einrichtungen ist eine Pauschale von 15,00 €/Tag zu entrichten.
- (6) Für das Ausleihen von Geschirr beträgt die Gebühr
bis 40 Gedecke 10,- €/Tag
über 40 Gedecke 20,- €/Tag
Kaffee- und Essgeschirr rechnen als getrennte Gedecke.
- (7) Für die Benutzung des Schlachthauses in Zimmersrode beträgt die Gebühr
für das Ausschlachten 26,- €/Tag
für das Fertigschlachten 20,- €/Tag
Für Großvieh wird eine Gebühr von 26,- €/Tag erhoben.
Für auswärtige Benutzer des Schlachtraumes wird ein Zuschlag von 25 % auf alle anfallenden Gebühren erhoben.
- (8) Für die Benutzung des Kühlraumes in Zimmersrode beträgt die Gebühr 10,- €/Tag.
Für die Benutzung des Kühlraumes in Neuenhain beträgt die Gebühr 10,- €/Tag.
- (9) Vereinen und Gruppen der Gemeinde Neuental stehen die Dorfgemeinschaftshäuser für die kulturellen, kirchlichen, sportlichen, bildungspolitischen und sonstigen gemeinnützigen Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung, wenn die Veranstaltungen nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind. Das gleiche gilt für politische Parteien und Wählergruppen der Gemeinde Neuental.
- (10) Für Großveranstaltungen (Abifeten u. ä.) ist eine Kautionshöhe von 300,- € zu entrichten. Zudem ist eine Veranstalterhaftpflicht nachzuweisen.

Artikel 3

§ 5 Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.

Neuental, 25.09.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neuental

Dr. Rottwilm
(Bürgermeister)

Rechtskraftbescheinigung:

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Neuental wurde in der Ausgabe der Bürgerzeitung „Neuentaler Nachrichten“ Nr. 39 vom 28.09.2018 gem. § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erlangt.

Neuental, 01.10.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neuental

Dr. Rottwilm
(Bürgermeister)